

Satzung des "Fördervereins der Evangelischen Kinder- und Jugendhilfe in Bad Homburg e.V. Haus Gottesgabe"

	Seite
§ 1 Name und Sitz des Vereins	1
§ 2 Zweck des Vereins	1
§ 3 Selbstlosigkeit, Mittelverwendung	2
§ 4 Zugehörigkeit zum Spitzenverband	2
§ 5 Mitgliedschaft	2
§ 6 Organe des Vereins	3
§ 7 Mitgliederversammlung	3
§ 8 Vorstand	4
§ 9 Vertretung des Vereins	5
§ 10 Geschäftsjahr	5
§ 11 Änderung der Satzung	5
§ 12 Auflösung des Vereins	5

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen

„Förderverein der Evangelischen Kinder- und Jugendhilfe in Bad Homburg e.V.
Haus Gottesgabe“

2. Der Verein hat seinen Sitz in Bad Homburg vor der Höhe.

3. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Bad Homburg v.d.H. eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

2. Zweck des Vereins ist es, diakonische Hilfe und Unterstützung für Kinder und Jugendliche, die im Sinne von §53 Abgabenordnung hilfsbedürftig sind, zu leisten. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht:

- Durch Beschaffung und Weitergabe von Mitteln (§ 58 Nr. 1 AO) zur Förderung von Einrichtungen der Jugendhilfe und des Wohlfahrtswesens i.S.v. §52 Abs. 2 AO, die von einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft betrieben werden, an denen der Verein allein oder zusammen mit (einer) anderen ebenfalls

steuerbegünstigten Körperschaft(en) gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung beteiligt ist,

- durch Einwerbung von Spenden und Fördergeldern,
- durch Unterstützung der Diakonischen Arbeit auf den Gebieten der Jugendhilfe und des Wohlfahrtswesens.

§ 3 Selbstlosigkeit, Mittelverwendung

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann bei Bedarf beschließen, dass Vereinsämter gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung i.S.d. § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Zahlung einer Aufwandsentschädigung für Vorstandsmitglieder ist in § 8 Abs. 5 dieser Satzung geregelt.

§ 4 Zugehörigkeit zum Spitzenverband

Der Verein ist Mitglied des Diakonischen Werkes in Hessen und Nassau e.V. und damit dem Spitzenverband der Evangelischen freien Wohlfahrtspflege, dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland, angeschlossen.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige, natürliche und juristische Person sein oder werden.

Mitarbeiter der Evangelischen Kinder- und Jugendhilfe in Bad Homburg Haus Gottesgabe gemeinnützige GmbH; deren Ehepartner und Partner von eheähnlichen Gemeinschaften können nicht Mitglieder sein oder werden.

Treten Mitglieder, deren Ehepartner oder deren Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft in ein Dienstverhältnis zur gemeinnützigen GmbH, ruht die Mitgliedschaft für die Dauer dieses Verhältnisses.

2. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, die der Zustimmung des Vorstandes bedarf.
3. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod, bei juristischen Personen durch Auflösung,
 - b) durch Austritt
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres.

4. Der Ausschluss eines Mitgliedes ist nur aus wichtigem Grund mit und ohne Einhaltung einer Frist durch Beschluss des Vorstandes möglich. Dieser teilt dies dem Mitglied schriftlich mit. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann das ausgeschlossene Mitglied binnen eines Monats nach Zugang der Ausschlusserklärung schriftlich Einspruch beim Vorstand einlegen. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern.

Mindestens einmal im Kalenderjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, und zwar im ersten Halbjahr.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder gefordert wird oder der Vorstand dies für erforderlich hält.
3. Zur Mitgliederversammlung lädt die/der Vorsitzende des Vorstandes oder ihr/sein Stellvertreter/in ein.
4. Die Einladung ist zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung zuzusenden.
5. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder und vertretenen Mitglieder, wobei juristische Personen bei Anwesenheit ihrer/ihrer Vertreter/in ebenfalls mit ei

ner Stimme stimmberechtigt sind. Jedes Mitglied kann bis zu 2 Mitglieder mit Vollmachten vertreten.

6. Die Mitgliederversammlung wird durch die/den Vorsitzenden des Vorstandes geleitet. Ist diese/dieser verhindert, so übernimmt die/der stellvertretende Vorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied die Leitung.
7. Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung sind beim Vorstand mindestens eine Woche vor der Sitzung schriftlich einzureichen. Eingegangene Anträge können mit einer 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder nachträglich in der Mitgliederversammlung zugelassen werden.
8. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn zu ihr ordnungsgemäß eingeladen wurde.
9. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen und vertretenen Mitglieder gefasst, soweit nicht in der Satzung etwas anderes bestimmt ist.
10. Über die Verhandlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die von dem Versammlungsleiter und dem von ihm benannten Protokollführer zu unterzeichnen ist.
11. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - Genehmigung der Jahresrechnung,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Genehmigung des Wirtschaftsplanes,
 - Wahl der Vorstandsmitglieder,
 - Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
 - Änderung der Satzung,
 - Auflösung des Vereins,
 - sonstige Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.

Darüber hinaus nimmt die Mitgliederversammlung die Jahresplanungen und die Jahresabschlussberichte sowie den Bericht über die Arbeit, insbesondere über wesentliche Änderungen, der mit dem Verein nach §§15 ff. AktG verbundenen Unternehmen entgegen.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei, höchstens jedoch fünf Mitgliedern. Sie werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes. Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.

2. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte die/den Vorsitzende(n) und die/den stellvertretende(n) Vorsitzende(n).
3. Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens jedoch vierteljährlich einmal zusammen. Er muss einberufen werden, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder unter Nennung des Beratungsgegenstandes dies verlangen.
4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Diese/dieser leitet die Vorstandssitzung. Über die Sitzung ist eine Niederschrift durch den Schriftführer zu fertigen und von ihm und der/dem Vorsitzenden bzw. der/dem stellvertretenden Vorsitzende(n) zu unterzeichnen.
5. Der Vorstand übt seine Tätigkeit grundsätzlich im Ehrenamt aus. Er hat Anspruch auf Auslagenersatz. Die Mitgliederversammlung kann abweichend beschließen, dass der Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder für die Erledigung von Vereinsaufgaben eine Aufwandsentschädigung in maximaler Höhe der Ehrenamts-pauschale gem. § 3 Nr. 26a EStG erhalten.

§ 9 Vertretung des Vereins

Der Vorstand hat die Aufgaben eines Vereinsvorstandes im Sinne des Bürgerlichen Rechts (§ 26 BGB). Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zur rechtswirksamen Vertretung bedarf es der Unterschrift der/des Vorsitzenden oder ihrer/seines Stellvertreters/in.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 11 Änderungen der Satzung

Beschlüsse über Änderungen der Satzung bedürfen einer $\frac{2}{3}$ Mehrheit der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder. Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer eigens dafür einberufenen Versammlung der Mitglieder erfolgen. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit aller Mitglieder erforderlich. Der Beschluss über die Auflösung bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.

Kommt dieser Beschluss nicht zustande, weil in der Mitgliederversammlung die er-

forderliche Anzahl von Mitgliedern nicht anwesend ist, so ist eine Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats durch die/den Vorsitzenden erneut einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung besonders hinzuweisen.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Evangelische Kinder- und Jugendhilfe in Bad Homburg Haus Gottesgabe gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Bad Homburg v.d.H., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Stand: Juni 2013